Achtung: Ausfüllbares und speicherbares PDF-Formular! Zur vollumfänglichen Nutzung wird der AdobeReader in der aktuellsten Version empfohlen!
Generell empfiehlt es sich bei browserbedingten Problemen mit PDF-Formularen, diese auf die Festplatte zu speichern und dort, d.h. außerhalb eines Browsers, zu öffnen.

Erklärung Interessenkonflikte

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union sind nach dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 .

Nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird zwischen den drei folgenden Arten des Interessenkonfliktes unterschieden:

1. *Tatsächlicher Interessenkonflikt:* Konflikt zwischen der öffentlichen Aufgabe und privaten Interessen eines Bediensteten, bei dem private Interessen einen Bediensteten bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten unzulässig beeinflussen könnten.

2. Ein *scheinbarer Interessenkonflikt* ist gegeben, wenn es zwar scheint, als könnten die privaten Interessen eines Bediensteten ihn bei der Ausübung seiner amtlichen Aufgaben unzulässig beeinflussen, diese unzulässige Beeinflussung aber tatsächlich nicht gegeben ist (sog. „Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden können“ gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz HO 2018; in der Leitlinie der KOM auch als „vermeintlicher Interessenkonflikt“ bezeichnet, dort S. 12).

3. Ein *potenzieller Interessenkonflikt* entsteht, wenn bei einem Bediensteten private Interessen bestehen, durch die sich bei der künftigen Beteiligung dieses Bediensteten an relevanten (d. h. in Konflikt stehenden) Aufgaben ein Interessenkonflikt ergeben würde (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HO 2018).

Ein Interessenkonflikt im oben genannten Sinn besteht, wenn ein Mitglied des LAG-Entscheidungsgremiums oder eine Person des LAG-Managements aus Gründen
1. der eigenen Betroffenheit,
2. der familiären Verbundenheit,
3. der engen privaten Verbundenheit,
4. der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit,
5. der gemeinsamen Zugehörigkeiten zu Vereinigungen/Organisationen,
6. des wirtschaftlichen Interesses,
7. oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, zu der Auffassung kommt, seine Aufgaben nicht unparteiisch wahrnehmen zu können.

Ich, der/die Unterzeichnende, als Mitglied des Entscheidungsgremiums zur Projektauswahl der Lokalen Aktionsgruppe oder als Person im LAG-Management im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden, erkläre hiermit, dass ich die in diesem Formblatt aufgeführten Erläuterungen zum Interessenkonflikt zur Kenntnis genommen habe und beim Verfahren zur Projektauswahl beachte.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Projektauswahlverfahrens herausstellen, dass ein Interessenkonflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies dem / der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich vom Projektauswahlverfahren zurückziehen.

Projektauswahlverfahren der LAG: ☐

am: ☐

		Interessengruppe[1]				
Name, Vorname	Institution, Funktion	ö	w	s	a	Unterschrift
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	
		☐	☐	☐	☐	

[1] Abkürzungen: ö – öffentliche Verwaltung; w – private lokale Wirtschaftsinteressen; s – soziale lokale Interessen; a - andere

Anlage 1

Vorhabenbezogene Erklärung Interessenkonflikt

In Kenntnis des Inhalts des aktuellen Formblattes „Erklärung Interessenkonflikt“ erkläre ich für die folgenden Projekte nach bestem Wissen und Gewissen, ob in der Vergangenheit, Gegenwart oder absehbaren Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf die Projektauswahl in Frage stellen würden.

Vor- und Zuname des/der Erklärenden:	
Projektauswahlverfahren der LAG:	
am:	

Projekt (Bezeichnung und Vorhabenträger)	Interessenkonflikt	
	ja	nein

Ort, Datum Unterschrift Name in Druckbuchstaben

SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der Europäischen Union

Anlage 2

Selbstauskunft zu Arbeitgeber und Vereinsmitgliedschaft

LAG: _____

Ich bin

☐ selbstständig

☐ angestellt bei _____

☐ Sonstiges _____

Ich bin in folgenden Vereinen Mitglied

Ort, Datum | Unterschrift | Name in Druckbuchstaben

SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der Europäischen Union

Eingaben entfernen

Merkblatt/Erläuterungen zur Erklärung Interessenkonflikt

Die Vorgaben für das LEADER/CLLD-Projektauswahlgremium hinsichtlich der Befangenheit richten sich nach den EU-Regelungen zu Interessenkonflikten. Daher stehen im Falle des LEADER/CLLD-Projektauswahlgremiums alle Mitglieder ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Bereich öffentlich Bediensteten im Sinne der Definition gleich, da die Auswahlentscheidung mitentscheidend für die Bewilligung der öffentlichen LEADER/CLLD EU-Mittel ist. Insofern gelten die allgemeinen in Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gleichermaßen, bedürfen aber einer LEADER/CLLD-spezifischen Interpretation, die diese Empfehlung enthält.

Die Empfehlungen gelten auch für die Personen im LAG-Management, soweit sie im Vorfeld der Auswahlentscheidung eingebunden sind.

In der Satzung, Geschäftsordnung oder dergleichen der LAG ist festzulegen, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

Nach Etablierung des Auswahlgremiums unterrichtet die/der Vorsitzende des Auswahlgremiums dessen Mitglieder zeitnah ausführlich über mögliche Tatbestände eines Interessenkonfliktes. Entsprechende Empfehlungen sind den Mitgliedern in Textform zu übermitteln. Selbiges gilt zeitnah für neu hinzukommende Mitglieder des Entscheidungsgremiums.

Es besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, bestehende Interessenkonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums vor der Projektauswahl anzuzeigen.

Die Frage, ob ein Interessenkonflikt besteht oder nicht, ist immer eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Die/der Vorsitzende muss im Falle des angezeigten Interessenkonflikts das betreffende Mitglied von der Beratung und Abstimmung über das relevante Projekt zwingend ausschließen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Anzeige bestätigt jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums eigenhändig mit Unterschrift, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Diese Erklärung muss jedem Projekt, das an dem Tag im Entscheidungsgremium zur Entscheidung vorlag, zuzuordnen sein.

Zu jedem Termin eines Projektauswahlverfahrens ist die Erklärung Interessenkonflikt gesammelt für alle an dem Projektauswahlverfahren beteiligten Personen (Entscheidungsgremium und LAG-Management) sowie die Anlage 1: Vorhabenbezogene Erklärung Interessenkonflikt für jedes Mitglied des Entscheidungsgremiums abzugeben.

Ist eine Person befangen, ist eine Enthaltung bei der Stimmabgabe nicht ausreichend, um einen Interessenkonflikt auszuräumen. Diese Person ist für das Projekt nicht stimmberechtigt. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

Für den Ausnahmenfall von Abstimmungsformaten ohne Präsenz kann auch die Textform i. S. d. § 126b BGB als ausreichend angesehen werden.

Die Selbstauskunft zum Arbeitgeber und zu Mitgliedschaften in Vereinen ist einmalig beim Landesverwaltungsamt für alle Mitglieder des Entscheidungsgremiums und das LAG-Management abzugeben. Änderungen sind unverzüglich im Landesverwaltungsamt anzuzeigen.

Beispiele zu Interessenkonflikten:

Zu 1.
Eigene Betroffenheit:
Das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst oder eine von ihm vertretene natürliche Person ist Antragsteller.

Zu 2.
Familiäre Verbundenheit:
Das Mitglied des Entscheidungsgremiums steht zum Antragsteller in einem Angehörigenverhältnis. Dies umfasst mindestens die folgenden Beziehungen, einschließlich solcher, die durch Adoption entstanden sind: Der Ehepartner (einschließlich ein Partner, mit dem die Person in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt), Kinder und Eltern, (Ur-)Großeltern und (Ur-)Enkel, (Halb-)Geschwister (einschließlich aus Patchworkfamilien), Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Cousins und Cousinen ersten Grades, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Stiefeltern und Stiefkinder.

Zu 3.
Enge private Verbundenheit:
Es besteht seitens des Mitglieds des Entscheidungsgremiums eine enge oder gefühlsmäßig starke Verbundenheit von hinreichender Intensität mit fortwährendem Kontakt zum Antragsteller. Ausschlaggebend sind die Intensität und die Nähe der Beziehung. Dies ist insbesondere bei einer langjährigen engen Freundschaft, einer partnerschaftlichen bzw. emotionalen Verbundenheit oder Feindschaft der Fall. Eine intensive Abneigung steht der engen privaten Verbundenheit bezüglich eines Interessenkonfliktes gleich.

Nicht ausreichend für einen Interessenkonflikt ist z. B.:

- Bekanntschaft, Nachbarschaft, Schulkameradschaft, Verbindung ausschließlich über das Internet (z. B. soziale Netzwerke),
- kollegiales Verhältnis (incl. gelegentlicher privater Kontakte), nicht besonders enge gesellschaftliche, dienstliche oder berufliche Kontakte,
- enges freundschaftliches Verhältnis eines Angehörigen des Mitglieds des Entscheidungsgremiums zum Antragsteller, durch das auch eine Beziehung des Mitglieds besteht (z. B. Eltern des Mitglieds des Entscheidungsgremiums sind mit dem Antragsteller eng befreundet),
- bloße Sympathie bzw. Antipathie für den Antragsteller.

Zu 4.

Politische Übereinstimmung:

Hier liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums und der Antragsteller beide Mitglieder in derselben politischen Partei, Gewerkschaft o. ä. sind und zusätzlich dort einer von beiden eine einflussreiche Stellung, Funktion oder Aufgabe hat. Die reine Mitgliedschaft reicht im Regelfall nicht aus, um daraus einen Interessenkonflikt abzuleiten. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall Konstellationen auftreten, die augenscheinlich und objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

Nationale Zugehörigkeit:

Bei LEADER/CLLD entscheiden Akteure der gleichen Region über Projekte aus ihrer Region. Die nationale Zugehörigkeit hat deshalb in der Regel keinen Einfluss auf die Entscheidung. In Einzelfällen kann jedoch trotzdem ein Interessenkonflikt gegeben sein, z. B. im Kontext einer Konkurrenzsituation bei transnationalen Vorhaben.

Zu 5.

Mitgliedschaft in Vereinen/Organisationen:

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die betroffene Person als Vertretung des antragstellenden Vereins/der antragstellenden Organisation in das Entscheidungsgremium der LAG entsandt wurde.
Ansonsten ist bei Mitgliedschaften in Vereinen darauf abzustellen, ob das Mitglied des Entscheidungsgremiums im Verein eine herausgehobene Funktion innehat. Eine reine Mitgliedschaft in einem Verein ohne besondere Funktion mit Entscheidungskompetenzen ist nicht ausreichend. Bei anderen Organisationsformen ist die vorstehende Regelung sinngemäß anzuwenden.

Beispiel: Antragsteller ist Verein A, ein Mitglied des Entscheidungsgremiums ist Mitglied dieses Vereins A

- Fall 1: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist einfaches Mitglied des Vereins ⇨ kein Interessenkonflikt aufgrund reiner Mitgliedschaft
- Fall 2: Mitglied des Entscheidungsgremiums ist im Vorstand des Vereins A / hat herausgehobene mit Verantwortung verbundene Funktion im Verein A (z. B. Wegebeauftragter bei Wanderverein) ⇨ Ausschluss wegen Interessenkonflikts

Vertretung von Gebietskörperschaften:
Generell liegt bei den Vertretern der Gebietskörperschaft (Bürgermeister und seine Vertreter, Landrat und seine Vertreter etc., Mitglieder des Gemeinderats/Kreisrats, Angestellter der Gebietskörperschaft, der diese im Entscheidungsgremium vertritt) ein Interessenkonflikt vor, wenn diese Gebietskörperschaft für ein Projekt Antragsteller ist.
Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums bei der Gebietskörperschaft angestellt ist, jedoch nicht für die Gebietskörperschaft ins Gremium entsandt wurde.

Zu 6.
Wirtschaftliches Interesse:
Ein Interessenkonflikt liegt bei Projekten vor, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen oder ein Anstellungsverhältnis besteht. Ein Interessenkonflikt liegt weiterhin vor, wenn zwischen dem Mitglied des Entscheidungsgremiums und dem Antragsteller eine enge wirtschaftlich bedeutende Geschäftsbeziehung besteht oder wenn das Mitglied des Entscheidungsgremiums beim Antragsteller Eigentumsanteile hat oder eine bezahlte oder unbezahlte Beratungstätigkeit für den Antragsteller innehat.

Zu 7.
Andere Gründe:
Ein Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn Gründe bestehen, die mit den oben genannten Gründen vergleichbar sind und die Zweifel an der unparteiischen und uneigennützigen Aufgabenwahrnehmung als Mitglied des Entscheidungsgremiums zulassen.
Die durch nationales oder EU-Recht vorgegebene Kofinanzierung eines Vorhabens durch Kommunen (Kommune ist nicht selbst Antragssteller) stellt keinen Interessenkonflikt der entsprechenden kommunalen Vertreter im Auswahlgremium dar.

Beispiel: Projekt Haus der Vereine, Antragsteller ist Verein A

- Fall 1: Projekt steht allen interessierten Vereinen und Gruppierungen der LEADER/CLLD-Region zu gleichen Bedingungen offen ⇨ kein Interessenkonflikt für andere Vereine und Gruppierungen als Mitglieder des Auswahlgremiums
- Fall 2: Ausschließlich Vereine B und C können das Projekt von Verein A kostenlos mit nutzen ⇨ Interessenkonflikt bei Vereinen B und C als Mitglieder des Auswahlgremiums

Kooperationsvorhaben:
Bei Kooperationsvorhaben gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für den Antragsteller als auch für die in der Kooperationsvereinbarung genannten beteiligten Projektpartner.
LAG als Antragsteller: Ist die LAG selbst Projektträger, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder ihres Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des üblichen Projektauswahlverfahrens.